

TE OGH 2023/12/12 110s137/23s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Dezember 2023 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und Mag. Riffel in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Gindl als Schriftführerin in der Strafsache gegen * K* wegen des Vergehens des schweren durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 2 StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 21. August 2023, GZ 86 Hv 70/23b-132.2, weiters über deren Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 494a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 12. Dezember 2023 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und Mag. Riffel in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Gindl als Schriftführerin in der Strafsache gegen * K* wegen des Vergehens des schweren durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer 2, StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 21. August 2023, GZ 86 Hv 70/23b-132.2, weiters über deren Beschwerde gegen einen Beschluss nach Paragraph 494 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Der Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant – * K* des Vergehens des schweren, teils durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 2 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant – * K* des Vergehens des schweren, teils durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer 2, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat sie am 19. Dezember 2022 in W* R* fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, und zwar

1) durch Einbruch, indem sie einen Holzschrank aufbrach und ca 50.000 Euro Bargeld sowie diversen Schmuck im Wert von einigen tausend Euro an sich nahm;

2) ein Kilogramm Goldbarren im Wert von ca 55.000 Euro aus einem unversperrten Kleiderschrank.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen dieses Urteil richtet die Angeklagte ihre auf § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde. [3] Gegen dieses Urteil richtet die Angeklagte ihre auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde.

[4] Die Mängelrüge (Z 5 erster Fall) macht nicht klar, aus welchem Grund die auf den Angaben des (auch unter Berücksichtigung des hohen Alters und dessen eingeschränkter Hörkraft) als glaubhaft erachteten Opfers R* sowie der weiteren Zeugen * F* und W* fußenden (US 5 f) Feststellungen, wonach die Angeklagte Bargeld in Höhe von „ca“ 50.000 Euro sowie Schmuck im Wert „von einigen tausend“ Euro an sich nahm (US 4), undeutlich sein sollten (RIS-Justiz RS0099425; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 419). [4] Die Mängelrüge (Ziffer 5, erster Fall) macht nicht klar, aus welchem Grund die auf den Angaben des (auch unter Berücksichtigung des hohen Alters und dessen eingeschränkter Hörkraft) als glaubhaft erachteten Opfers R* sowie der weiteren Zeugen * F* und W* fußenden (US 5 f) Feststellungen, wonach die Angeklagte Bargeld in Höhe von „ca“ 50.000 Euro sowie Schmuck im Wert „von einigen tausend“ Euro an sich nahm (US 4), undeutlich sein sollten (RIS-Justiz RS0099425; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 419).

[5] Soweit die weitere Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) behauptet, einzelne – isoliert dargestellte – Aussagepassagen des Opfers (ON 132.1 S 15 ff) sowie des Zeugen W* (ON 132.1 S 20 ff) seien nicht erörtert worden und damit spekuliert, Bargeld und Schmuck seien nicht von der Angeklagten weggenommen worden, sondern befänden sich noch im Gewahrsam des Tatopfers (allenfalls in dessen Banksafe, was vom Tatopfer jedoch explizit verneint wurde [ON 132.1 S 17 ff]), orientiert sie sich prozessordnungswidrig nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe (US 5 ff, vgl etwa auch ON 132.1 S 12 f, ON 132.1 S 18 ff; RIS-Justiz RS0119370; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 394). [5] Soweit die weitere Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall) behauptet, einzelne – isoliert dargestellte – Aussagepassagen des Opfers (ON 132.1 S 15 ff) sowie des Zeugen W* (ON 132.1 S 20 ff) seien nicht erörtert worden und damit spekuliert, Bargeld und Schmuck seien nicht von der Angeklagten weggenommen worden, sondern befänden sich noch im Gewahrsam des Tatopfers (allenfalls in dessen Banksafe, was vom Tatopfer jedoch explizit verneint wurde [ON 132.1 S 17 ff]), orientiert sie sich prozessordnungswidrig nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe (US 5 ff, vergleiche etwa auch ON 132.1 S 12 f, ON 132.1 S 18 ff; RIS-Justiz RS0119370; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 394).

[6] Im Übrigen haben sich die zu einer zwar bestimmten, aber gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) verhaltenen Tatrichter ohnehin mit den entsprechenden Angaben auseinandergesetzt (US 6 f). Die (auch in E-Mails ermittelnder Polizeibeamter angeführten und in der Hauptverhandlung vorgehaltenen [ON 62.1 S 7 iVm ON 132.1 S 22]) Zeugenangaben, die weder konkret den gestohlenen Schmuck noch dessen allfällige Individualisierung betreffen, sind nicht erheblich und solcherart auch nicht erörterungsbedürftig (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 409). Ebenso bilden bloß subjektive Meinungen, Ansichten, Wertungen oder ähnliche intellektuelle Vorgänge der ermittelnden Polizeibeamten („alles sehr vage“ [ON 61.2.1 iVm ON 132.1 S 23]) keinen Gegenstand einer Zeugenaussage und auch kein relevantes erörterungspflichtiges Beweismittel (RIS-Justiz RS0097540, RS0097573, RS0097545; Kirchbacher/Keglevic, WK-StPO § 154 Rz 8). [6] Im Übrigen haben sich die zu einer zwar bestimmten, aber gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) verhaltenen Tatrichter ohnehin mit den entsprechenden Angaben auseinandergesetzt (US 6 f). Die (auch in E-Mails ermittelnder Polizeibeamter angeführten und in der Hauptverhandlung vorgehaltenen [ON 62.1 S 7 in Verbindung mit ON 132.1 S 22]) Zeugenangaben, die weder konkret den gestohlenen Schmuck noch dessen allfällige Individualisierung betreffen, sind nicht erheblich und solcherart auch nicht erörterungsbedürftig (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 409). Ebenso bilden bloß subjektive Meinungen, Ansichten, Wertungen oder ähnliche intellektuelle Vorgänge der ermittelnden Polizeibeamten („alles sehr vage“ [ON 61.2.1 in Verbindung mit ON 132.1 S 23]) keinen Gegenstand einer Zeugenaussage und auch kein relevantes erörterungspflichtiges Beweismittel (RIS-Justiz RS0097540, RS0097573, RS0097545; Kirchbacher/Keglevic, WK-StPO Paragraph 154, Rz 8).

[7] Der weiteren Rüge (Z 5 vierter Fall) zuwider haben die Tatrichter auch die zum objektiven Tatgeschehen

getroffenen Feststellungen (US 4) logisch und empirisch einwandfrei begründet (US 5 ff). Mit der diesbezüglichen Kritik („abstrakte Vermutung“), die isoliert auch auf die (jeweils erwogenen [US 5 ff]) Hörschwierigkeiten des betagten Opfers und dessen anfänglichen (im Übrigen sogleich korrigierten [ON 132.1 S 16]) rechnerischen Irrtum betreffend die Goldbarren verweist und in den „leeren Schmuckschatullen“ kein Indiz für eine Täterschaft der Angeklagten erblickt, wird einmal mehr nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren gesetzlich nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die tatrichterliche Beweiswürdigung bekämpft (RIS-Justiz RS0106588; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 450 f). [7] Der weiteren Rüge (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider haben die Tatrichter auch die zum objektiven Tatgeschehen getroffenen Feststellungen (US 4) logisch und empirisch einwandfrei begründet (US 5 ff). Mit der diesbezüglichen Kritik („abstrakte Vermutung“), die isoliert auch auf die (jeweils erwogenen [US 5 ff]) Hörschwierigkeiten des betagten Opfers und dessen anfänglichen (im Übrigen sogleich korrigierten [ON 132.1 S 16]) rechnerischen Irrtum betreffend die Goldbarren verweist und in den „leeren Schmuckschatullen“ kein Indiz für eine Täterschaft der Angeklagten erblickt, wird einmal mehr nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren gesetzlich nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die tatrichterliche Beweiswürdigung bekämpft (RIS-Justiz RS0106588; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 450 f).

[8] Entgegen der weiteren, gegen die Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 4) ausgeführten Kritik (Z 5 vierter Fall) ist der Schluss von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrunde liegendes Wollen oder Wissen ohne Weiteres rechtsstaatlich vertretbar und bei – wie aktuell die Sachwegnahme – leugnenden Angeklagten in aller Regel methodisch gar nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0098671, RS0116882; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452; vgl. RIS-Justiz RS0116565). Die darüber hinausgehende weitere Begründung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite mit Verweis auf die mehrfach einschlägige Vorstrafenbelastung, die bereits am ersten Tag des im Haushalt des Opfers angetretenen Pflegedienstes erfolgte Tatbegehung sowie (jeweils vom Rechtsmittel ignoriert) das von der Angeklagten zugestandene Suchen nach Werthaltigem und Aufbrechen des Holzkastens bei im Tatzeitpunkt bestehendem Geldbedarf (ON 132.1 S 6 ff) und das – trotz pflegebedürftiger Personen ohne Sicherstellung eines Betreuungsersatzes – rasche „Untertauchen“ der Angeklagten unmittelbar nach der Tatbegehung (US 7) begegnet unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit keinen Bedenken (neuerlich RIS-Justiz RS0116882, RS0098671, RS0118317). [8] Entgegen der weiteren, gegen die Feststellungen zur subjektiven Tatseite (US 4) ausgeführten Kritik (Ziffer 5, vierter Fall) ist der Schluss von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrunde liegendes Wollen oder Wissen ohne Weiteres rechtsstaatlich vertretbar und bei – wie aktuell die Sachwegnahme – leugnenden Angeklagten in aller Regel methodisch gar nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0098671, RS0116882; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 452; vergleiche RIS-Justiz RS0116565). Die darüber hinausgehende weitere Begründung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite mit Verweis auf die mehrfach einschlägige Vorstrafenbelastung, die bereits am ersten Tag des im Haushalt des Opfers angetretenen Pflegedienstes erfolgte Tatbegehung sowie (jeweils vom Rechtsmittel ignoriert) das von der Angeklagten zugestandene Suchen nach Werthaltigem und Aufbrechen des Holzkastens bei im Tatzeitpunkt bestehendem Geldbedarf (ON 132.1 S 6 ff) und das – trotz pflegebedürftiger Personen ohne Sicherstellung eines Betreuungsersatzes – rasche „Untertauchen“ der Angeklagten unmittelbar nach der Tatbegehung (US 7) begegnet unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit keinen Bedenken (neuerlich RIS-Justiz RS0116882, RS0098671, RS0118317).

[9] Die Tatsachenrüge (Z 5a) ist schon deshalb nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie die Gesamtheit der beweiswürdigen Erwägungen (US 5 ff; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 487) missachtet. Indem sie – ohne das Überschreiten der entscheidungswesentlichen Wertgrenze von 5.000 Euro (RIS-Justiz RS0099497) sowie den darauf gerichteten Vorsatz konkret zu bestreiten – mit teils bereits zur Mängelrüge relevierten einzelnen Aussagepassagen des Tatopfers und der Zeugen F* und W* sowie mit Verweis auf den in einem höheren Betrag (200.000 Euro [ON 132.1 S 18]) erfolgten Privatbeteiligtenanschluss den festgestellten Wert des Diebsguts – verbunden mit dem Vorwurf der „Unterlassung der amtswegigen Wahrheitsforschung“ (vgl. dazu RIS-Justiz RS0114036) – bekämpft, verfehlt sie den Anfechtungsrahmen des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099674). [9] Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) ist schon deshalb nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie die Gesamtheit der beweiswürdigen Erwägungen (US 5 ff; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 487) missachtet. Indem sie – ohne das Überschreiten der entscheidungswesentlichen Wertgrenze von 5.000 Euro (RIS-Justiz RS0099497) sowie den darauf gerichteten Vorsatz konkret zu bestreiten – mit teils bereits zur Mängelrüge relevierten einzelnen Aussagepassagen des Tatopfers und der Zeugen F* und W* sowie mit Verweis auf den in einem höheren Betrag (200.000 Euro [ON 132.1 S 18]) erfolgten Privatbeteiligtenanschluss den festgestellten Wert des Diebsguts – verbunden mit dem Vorwurf der „Unterlassung der amtswegigen Wahrheitsforschung“ vergleiche dazu RIS-Justiz RS0114036) – bekämpft, verfehlt sie den Anfechtungsrahmen des

herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099674).

[10] Weshalb der Argumentation der Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) folgend die jeweils erschwerende Berücksichtigung des „hohen festgestellten Schaden[s] von zumindest 107.000 Euro“ (US 9) und der „doppelten Qualifikation (Wertqualifikation und Qualifikation des Diebstahls durch Einbruch)“ gegen das (gemeint:) Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 erster Satz StGB) verstoßen soll, bleibt unerfindlich, übersteigt doch einerseits der Wert der gestohlenen Sachen die strafsatzbestimmende Wertgrenze des § 128 Abs 1 Z 5 StGB bei weitem (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 714; RIS-Justiz RS0091058, RS0099961, RS0091126) und zählt andererseits (auch wechselseitig) die Erfüllung der vorgenannten (Wert-)Qualifikation (§ 128 Abs 1 Z 5 StGB) nicht zu den Voraussetzungen der Qualifikation eines Diebstahls durch Einbruch im Sinn des § 129 Abs 1 Z 2 StGB (RIS-Justiz RS0116020, RS0100027 [T3], RS0117057 [T1]). [10] Weshalb der Argumentation der Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) folgend die jeweils erschwerende Berücksichtigung des „hohen festgestellten Schaden[s] von zumindest 107.000 Euro“ (US 9) und der „doppelten Qualifikation (Wertqualifikation und Qualifikation des Diebstahls durch Einbruch)“ gegen das (gemeint:) Doppelverwertungsverbot (Paragraph 32, Absatz 2, erster Satz StGB) verstoßen soll, bleibt unerfindlich, übersteigt doch einerseits der Wert der gestohlenen Sachen die strafsatzbestimmende Wertgrenze des Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer 5, StGB bei weitem (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 714; RIS-Justiz RS0091058, RS0099961, RS0091126) und zählt andererseits (auch wechselseitig) die Erfüllung der vorgenannten (Wert-)Qualifikation (Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer 5, StGB) nicht zu den Voraussetzungen der Qualifikation eines Diebstahls durch Einbruch im Sinn des Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 2, StGB (RIS-Justiz RS0116020, RS0100027 [T3], RS0117057 [T1]).

[11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). [11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

[12] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [12] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E140088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0110OS00137.23S.1212.000

Im RIS seit

22.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at